SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Landkreis Emsland

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Nordhümmling, Postfach 11 51, 26893 Esterwegen

Rathaus
Poststraße 13, 26897 Esterwegen
Fachbereich: **30**
Auskunft erteilt: Herr Triphaus

☎ Zentrale: 05955 / 200-0
Durchwahl: 200-**47**
Fax: 200-10

Sprechzeiten:
Montag-Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr
Montag-Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	26897 Esterwegen, den
		30	26.05.2020

Benutzungshinweise

für die Sporthallen in der Samtgemeinde Nordhümmlung

Hausordnung aufgrund der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung) in der Fassung ab 25. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Benutzung der Sporthallen, Sportanlagen und ähnlicher Einrichtungen der Samtgemeinde durch Vereine, Schulen, Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Benutzer ist nur gestattet, sofern die Einhaltung der Bestimmungen der aktuellen Corona-Verordnung durch die Benutzer und verantwortlichen Personen gewährleistet und sichergestellt wird.

Folgende Hausordnung ist daher unbedingt zu beachten:

1) **KONTAKTLOS:** Die Sportausübung hat kontaktlos zwischen den beteiligten Personen zu erfolgen.

2) **MINDESABSTAND:** Es muss ein Abstand von mindestens 2 Metern von jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten werden.

3) **HYGIENE UND DESINFEKTION:** Hygiene- und Desinfektionsmittel sind zwingend zu benutzen. Gemeinsam genutzte Sportgeräte sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren.

4) **UMKLEIDEN/ DUSCHEN/** TOILLETTEN**:**

   Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, bleiben geschlossen, ausgenommen Toiletten.

5) **WARTESCHLANGEN AM EINGANG:**

   Beim Zutritt zur Sportanlage sind Warteschlangen zwingend zu vermeiden.

6) **ZUSCHAUER/ TRAINER:** Zuschauerinnen und Zuschauer sind ausgeschlossen und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

7) **GERÄTERÄUME:** Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Mindesabstands betreten und genutzt werden.

8) **AUFENTHALTSDAUER:** Die Dauer des Aufenthalts ist auf das Nötigtste zu beschränken und soll zwei Stunden nicht überschreiten.

9) **HÖCHSTZAHL DER PERSONEN:** Die Anzahl der Personen, die sich in einer Sporthalle gleichzeitig aufhalten, soll 20 nicht überschreiten.

10) **DOKUMENTATION:** Bei der gemeinsamen Nutzung der Sporthalle durch eine Gruppe soll die jeweils verantwortliche Person im Verein, Trainer, Lehrer oder sonstige Ansprechperson die Namen der Teilnehmer notieren und auf Verlangen aushändigen. Nach 3 Wochen ist die Dokumentation zu vernichten. Die Benutzung der Sporteinrichtung setzt das Einverständnis zur Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogen Daten im Rahmen des Infektionsschutzes voraus.

11) **VERANTWORTLICHE PERSON:**

   Gruppen können die Sporthalle oder Sporteinrichtung nur nutzen, sofern sich eine Person bereit erklärt, die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen, und die Dokumentation übernimmt. Infrage kommen insbesondere Lehrer, Trainer oder sportliche Leiter der Vereine sowie andere geeignete Personen.

12) **MUND- / NASENSCHUTZ:**

Außerhalb der Sportausübung ist in den Innenräumen ein Mund- / Naseschutz zu tragen.

Für die Desinfektion von Sportgeräten ist der Nutzer/die Nutzerin jeweils selbst zuständig. Der jeweilige Verein bzw. die Institution hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Ziel dieser infektionsschützenden Maßnahmen soll es sein, den Sportbetrieb wieder zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit aller Beteiligeten zu gewährleisten. Die Dokumentation soll im Bedarfsfall mögliche Infektionsketten aufzeigen.

Der Samtgemeindebürgermeister